

## Allgemeine Verkaufsbedingungen

### I Geltung der Bedingungen, anwendbares Recht

1. Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Käufern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Hager Kaufrechtsübereinkommen ist ausgeschlossen.
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Dies gilt insbesondere für ein entgegenstehendes Abtretungsverbot.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

### II Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, sonstige Leistungsdaten und technische Angaben werden nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Unsere Verkaufsangebote sind nicht befristet, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
4. Für alle Handelsklausen gelten die INCOTERMS 2010.

### III Preise

1. Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Verteuerungen bei Frachten, Zöllen und sonstigen Abgängen, die nach Auftragsbestätigung eintreten, können wir unseren Käufern belasten.
2. Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, in EURO ob Leihlingen, ausschließlich Verpackung, unfrei. Erfolgt eine Fakturierung in ausländischer Währung, so ist bei Zahlung von dem Kurswerte, welcher zur Zeit des Rechnungsdatums für den Zahlungsort/Lieferanten maßgeblich ist, auszugehen.
3. Erhöhen sich nach Datum unserer Auftragsbestätigung, aber vor unserer Lieferung bzw. einer Teillieferung unsere Gestehungskosten um mehr als 5%, so sind wir berechtigt, die in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise, entsprechend den durch die Erfüllung des Auftrages entstehenden Mehrkosten, zu erhöhen; im Fall einer Erhöhung um mehr als 10% des in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preises, bleibt dem Käufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Übt der Käufer das Rücktrittsrecht aus, verzichtet er dadurch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen uns gegenüber.

### IV Lieferzeiten

1. Liefertermine oder -fristen, die für uns verbindlich sein sollen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Ist ein verbindlicher Liefertermin nach dem Kalender bestimmt, kommen wir gleichwohl nicht in Verzug, wenn nicht der Käufer die Leistung schriftlich unter setzen einer Frist annimmt.
2. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unteren Lieferanten eintreten, bei Maschinen- und Werkzeugbruch und Störung der Materiallieferung - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Termnen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann aus der Verlängerung der Lieferzeit oder dem Rücktritt unsererseits keine Schadenersatzansprüche gegen uns geltend machen.
3. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessenem setzen einer Nachfrist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall stehen dem Käufer Schadenersatzansprüche gegen uns nicht zu, soweit wir den Grund zum Rücktritt nicht mindestens grob fahrlässig verursacht haben.
4. Geld ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus irgendeinem mit uns abgeschlossenem Vertrag in Verzug, sind wir berechtigt, die in unserer Auftragsbestätigung abzuwehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ferner können wir neben der Gegenleistung Ersatz des Verzugschadens beanspruchen. Geraten wir mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber dem Käufer in Verzug, ist der Käufer seinerseits nach setzen einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt; zur Geltendmachung von Schadenersatz ist der Käufer jedoch nur berechtigt, soweit wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Ist ein Raten-, Sukzessiv- oder Teillieferungsvertrag vereinbart, sind wir zu vom vereinbarten Umfang abweichenden Lieferungen nur verpflichtet, wenn wir eine entsprechende Anforderung schriftlich bestätigt haben.
6. Bei Anzeige der Versandbereitschaft durch uns innerhalb einer verbindlich vereinbarten Lieferfrist gilt die Lieferfrist als eingehalten.
7. Die für die Berechnung unserer Leistungen maßgebende Feststellung von Maßen und Gewichten erfolgt bei der Verladung von uns oder durch unsere Beauftragte.

### V Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zum Zwecke der Versendung unser Lager verlassen hat. Haben wir Versandbereitschaft gemeldet und ist die Abholung durch den Käufer vereinbart, geht die Gefahr mit Meldung unserer Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Wahl des Transportmittels und des Transportweges sind bei fehlen anderer Anweisungen uns überlassen. Bei Abholung durch den Käufer ist dieser nicht berechtigt, etwaige Wartezeiten in Rechnung zu stellen, es sei denn, wir befinden uns zu diesem Zeitpunkt infolge eigener, mindestens grober Fahrlässigkeit in Verzug.

### VI Verfügungsrechte

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, Modellen, Mustern und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und sämtliche Urheberrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserem Einvernehmen zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen, insbesondere bei nicht erfolgter Auftragserteilung an uns zurückzugeben.

### VII Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen - werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach Wahl des Käufers insoweit freigeben werden, soweit der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
2. Die gelieferten Rohstoffe oder Anlagen bleiben unser Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so erwerben wir das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ist die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen, so hat er uns anteilig Mitigentum zu übertragen. Der Käufer bewahrt das (Mit-) Eigentum für uns unentgeltlich. Rohstoffe oder Anlagen, an denen uns (Mit-) Eigentum zusteht, werden im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich nicht in Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsvereinbarungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen - einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent - trifft der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in demjenigen Umfang an uns ab, in welchem Ansprüche unsererseits gegen den Käufer gemäß Nr.2 bestehen. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrage.

### VIII Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart sind unsere Rechnungen Porto- und spesenfrei sofort mit Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
2. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Das Risiko des Zahlungsverweges geht zu Lasten des Käufers. Zahlungen an unsere Angestellten oder Vertreter befreien den Käufer nur dann, wenn unsere Angestellten oder Vertreter mit einer Vollmacht zum Inkasso versehen sind, deren Vorlage der Käufer vor Zahlung verlangen muß.
3. Bei der Überschreitung des Fälligkeitsdatums sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
4. Die Hereinnahme von eigenen oder fremden Schecks oder Wechseln bleibt uns vorbehalten und erfolgt zahlungshaber. Erklären wir uns mit der Hereinnahme eines Wechsels einverstanden, gilt nur dieses Einverständnis nur unter der Bedingung, daß der Wechsel uns spätestens zehn Tage nach Rechnungsdatum vorliegt und die Laufzeit nicht mehr als neunzig Tage beträgt. Nach Fristablauf sind wir an unsere Einverständniserklärung nicht mehr gebunden. Bei der Hereinnahme von Schecks und Wechsel hat der Käufer, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sämtliche Kosten und Diskontspesen zu übernehmen.
5. Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Käufer sofort zur Zahlung.
6. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

### IX Abtretung

1. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
2. Unsere Forderungen sind an die BFS finance GmbH, Vert. abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die BFS finance GmbH erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen.

### X Gewährleistung

1. Wir liefern ausschließlich, nicht typengerechte, Rohstoffe. Wir geben die uns von unserem Vorlieferanten gegebenen Verarbeitungshinweise und sonstigen Informationen nach bestem Wissen weiter. Jedoch wird eine Gewährleistung für die Geelgnetheit der gelieferten Rohstoffe zu bestimmten Zwecken nicht übernommen. Die von uns gelieferten Anlagen entsprechen den Normen und Sicherheitsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Käufer darf ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder Änderungen an einer von uns zur Probe gelieferten Anlage vornehmen oder vornehmen lassen, noch eine von uns gelieferte Anlage nachbauen oder nachbauen lassen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
4. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden unsere Betriebs- und Gebrauchsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an Rohstoffen oder Anlagen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, welche nicht unseren Spezifikationen entsprechen, entfallen jede Gewährleistung.
5. Der Käufer muß uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen; maßgeblich ist der Eingang der Rüge bei uns. Diese Verpflichtung obliegt dem Käufer auch dann, wenn die Rohstoffe oder Anlagen in seinem Auftrag an Dritte zur Auslieferung kommen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beruf sich der Käufer auf verdeckte oder verborgene Mängel, so ist er dafür beweispflichtig daß die Mangelhaftigkeit der Rohstoffe oder Anlagen nicht offenkundig war, bei Durchführung von Stichproben, daß hierbei Fehler nicht aufgetreten sind. Ist hinsichtlich der von uns gelieferten Rohstoffe oder Anlagen eine förmliche Abnahme durch den Käufer vereinbart, so ist nach Durchführung dieser Abnahme die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen; die Beweislast insoweit liegt beim Käufer.
6. Im Falle einer berechtigten Mangelrüge des Käufers verlangen wir, daß
  - bei der Lieferung von Rohstoffen die Rohstoffe, soweit sie mangelbehaftet sind, an uns zurückgesandt werden und von uns kostenlos gegen einwandfreie Rohstoffe gleicher Art und Güte
  - ausgetauscht werden; die wir dann frachtfrei dem Käufer übersenden,
  - bei der Lieferung von Anlagen die Anlage, soweit sie mangelbehaftet ist, entweder an uns wieder zurückgesandt, von uns kostenlos repariert oder kostenlos gegen eine einwandfreie Anlage gleicher Art und Güte ausgetauscht und dann dem Käufer frachtfrei zurückgesandt wird oder der Käufer die Anlage zur kostenlosen Reparatur durch uns bereithält.
7. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages in dem Umfang, in welchem die Nachbesserung fehlgeschlagen ist, verlangen.
8. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
9. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend Gewährleistung für die Rohstoffe und Anlagen und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus ausnahmsweise von uns gegebenen Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Der Höchstbetrag solcher Schadenersatzansprüche wird auf den für die fehlerhafte Ware vereinbarten Kaufpreis beschränkt, dem Käufer bleibt der Nachweis eines höheren Schaden vorbehalten.
10. Zur Leistung von Schadenersatz für Mangel- oder Mangelfolgeschäden sind wir im Übrigen nur bei Vorliegen vom Käufer zu beweisender grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatzes verpflichtet.

### XI Änderungen, Vertraulichkeit

Änderungen unserer Rohstoffe und Anlagen, insbesondere Abweichungen von Mustern früherer Lieferungen, behalten wir uns ohne vorherige Ankündigung vor.

### XII

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

### XIII Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leverkusen/ Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers und unsererseits ist Leichlingen.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder unserer Vereinbarungen nicht berührt.
3. Unsere bisherigen Verkaufsbedingungen treten hiermit außer Kraft.